

# Allgemeine Hausordnung der Stadt Ratingen für die städtischen Schulen

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Allgemeine Verhaltensweisen in den Schulen
3. Öffnung und Schließung von Schulgebäuden/Klassenräumen
4. Aufenthalt der Schüler/innen vor und nach dem Unterricht
5. Benutzung von Schuleinrichtungen durch die Schule
6. Außerschulische Nutzungen
7. Aufsicht
8. Hausrecht
9. Werbung und Warenvertrieb in der Schule
10. Unfallfürsorge
11. Verwahrung von Sachen
12. Versicherungsschutz/Haftung
13. Schulgesundheitswesen
14. Sonderregelungen der Schulen
15. Ordnungsmaßnahmen
16. Inkrafttreten

## 1. Vorwort

- 1.1 Die Schule ist ein Ort, an dem Gemeinschaft erlebt und gelernt wird. Zu den sozialen Erfahrungen gehören einerseits der Schutz, den eine Gruppe bietet, andererseits die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die Anderen.

Eine große Gemeinschaft kommt nicht aus ohne feste Vorschriften, die den Umgang mit Menschen und Sachen regeln, die aber auch zu mitmenschlichem und sachgerechtem Verhalten ermutigen sollen. In vielen Fällen kann es keinen Spielraum in Verhaltensregeln geben, so dass sie als Gebot oder Verbot formuliert werden müssen. Die zwingende Form bedeutet Einengung, jedoch gleichzeitig auch Entlastung, weil sie durch Gewöhnung angemessenes Verhalten erleichtert.

- 1.2 Diese Hausordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, andere an der Schule tätige Personen sowie für Benutzerinnen und Benutzer und Besucherinnen und Besucher der Schule. Sie regelt das Verhalten in der Schule, um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und die sonstige Nutzung zu ermöglichen.
- 1.3 Durch die Schulleitung ist zu veranlassen, dass diese Hausordnung an gut sichtbarer Stelle der Schul-Website zur Verfügung gestellt wird.

## **2. Allgemeine Verhaltensweisen in den Schulen**

- 2.1 Alle Anlagen und Einrichtungen der Schule sollen als gemeinschaftliches Gut betrachtet und deshalb erhaltenswert und pfleglich behandelt werden. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände ist nicht erlaubt (z.B. Waffen, Munition und dergl.)
- 2.2 Für die Sauberkeit und Reinhaltung von Schulgebäude und Schulgelände sind alle Benutzer der Schule verantwortlich. Weitere Regelungen trifft die schuleigene Hausordnung.
- 2.3 Video-Überwachung an Schulen ist nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben erlaubt. Entsprechende Anträge sind von der Schulleiterin/dem Schulleiter an das für die Verwaltung des Schulgebäudes zuständige Amt der Stadtverwaltung zu richten. Eine diesbezügliche Entscheidung trifft dieses Amt in Abstimmung mit dem städtischen Rechtsamt.

## **3. Öffnung und Schließung von Schulgebäuden / Klassenräumen**

- 3.1 Das Schulgebäude wird rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn für die Schülerinnen und Schüler geöffnet. Für Fahrschüler/innen gilt Ziffer 3.2.
- 3.2 Für Fahrschüler/innen wird bei Bedarf von der Schulleiterin/dem Schulleiter eine gesonderte Regelung für den Aufenthalt vor und nach dem Unterrichtsbeginn und -ende getroffen.
- 3.3 Besucher der Schule und schulfremde Nutzer von Schulräumen dürfen sich nicht länger im Schulgebäude und auf dem Schul-

grundstück aufhalten als es zur Erledigung ihrer Angelegenheiten notwendig ist.

- 3.4 Die Schulleiterin/der Schulleiter stellt mit Hilfe der jeweiligen Lehrkräfte sicher, dass Fachräume nur zu den anstehenden Unterrichtszeiten geöffnet und nach Beendigung des Unterrichts wieder verschlossen werden. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich in den Fachräumen nicht ohne Aufsicht aufhalten.
- 3.5 Die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. die Lehrerin/der Lehrer stellen sicher, dass nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde die vorhandenen Energiequellen abgeschaltet und die Fenster, Türen und Schränke verschlossen werden.
- 3.6 Das Öffnen und Schließen des Schulgebäudes und einzelner Räume im Zusammenhang mit Sonderveranstaltungen und einer Sondernutzung der Schule regelt das für die Verwaltung des Schulgebäudes zuständige Amt der Stadtverwaltung im Benehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter. Das Schulgebäude wird grundsätzlich um 22.00 Uhr geschlossen.
- 3.7 Das für diese Aufgabe zuständige Amt der Stadtverwaltung regelt die Verwaltung und Ausgabe von Schlüsseln (Chipkarten oder dergleichen bei elektronischen Schließanlagen) zum Schulgebäude und im Benehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter für besondere Schulreinrichtungen. Die Ausgabe von Schlüsseln, Chipkarten oder dergleichen ist durch die zuständigen Hausmeister zu protokollieren

#### **4. Aufenthalt der Schüler/innen vor und nach dem Unterricht**

- 4.1 Grundsätzlich darf sich keine Schülerin/kein Schüler vor dem Unterricht, während der Pausen, nach Schulschluss und außerhalb sonstiger schulischer Veranstaltungen im Schulgebäude aufhalten, sofern nicht dafür im Einzelfall oder allgemein eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird (z.B. bei Regenwetter, Schnee und Eisglätte). In diesem Falle bestimmt die Schulleitung, in welchen Räumlichkeiten sich die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht aufhalten dürfen.
- 4.2 Während des Schulbetriebes darf das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen werden. Hierzu trifft die Schulleitung Regelungen in der schuleigenen Hausordnung.

- 4.3 Zur Erleichterung der Reinigungsarbeiten stellen die Schülerrinnen/Schüler nach Unterrichtsende entsprechend den Angaben der Hausmeisterin/des Hausmeisters die Stühle auf die Tische. Jede Klasse ist für die Sauberhaltung ihrer Räume verantwortlich und beseitigt vor Verlassen außergewöhnliche Verschmutzungen und Unordnungen, die vom Reinigungspersonal des beauftragten Unternehmens vertragsmäßig nicht beseitigt werden.

## **5. Benutzung von Schuleinrichtungen durch die Schule**

- 5.1 Schulgebäude, Schuleinrichtungen und Lehrmittel sowie den Schülerinnen/Schülern überlassene Bücher und andere Lernmittel sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Geräte und Einrichtungen dürfen von Schülerinnen/Schülern grundsätzlich nur unter Aufsicht und Anleitung bedient werden.
- 5.2 Haustechnische Räume dürfen nur von dem dafür durch das zuständige Amt der Stadtverwaltung beauftragten Personal betreten werden.
- 5.3 Besondere Schuleinrichtungen (z.B. naturwissenschaftliche Fachräume, Werkräume, Werkstätten, Sportstätten, Bibliotheken, Medienräume, Lehrküchen) sind ständig verschlossen zu halten und dürfen nur unter Aufsicht betreten und benutzt werden.
- 5.4 Schulgebäude, Schuleinrichtungen und Lehr- und Lernmittel dürfen nicht zu privaten Zwecken benutzt werden. Vom dafür zuständigen Amt der Stadtverwaltung genehmigte außerschulische Nutzungen bleiben hiervon unberührt.
- 5.5 Bei der Benutzung der Toiletten ist darauf zu achten, dass diese im sauberen Zustand hinterlassen werden.
- 5.6 Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrzeugen (z.B. PKW, LKW, Motorräder, Mopeds, Motorroller, Fahrräder) ist grundsätzlich untersagt. Zweiräder sind auf dem Schulgelände zu schieben. Ausnahmen gelten lediglich -und dies auch nur außerhalb der Pausen - für Versorgungsfahrzeuge.

- 5.7 Das Abstellen (Parken) von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist auf Schulhöfen während und außerhalb des Schulbetriebs grundsätzlich untersagt. Im Zusammenhang mit Bautätigkeiten im und am Gebäude sowie mit der Anlieferung von Material können die Hausmeister Ausnahmen genehmigen. Das unerlaubte Parken auf dem Schulhofgelände führt zu einer Entfernung durch einen Abschleppdienst zu Lasten des jeweiligen Fahrzeughalters.
- 5.8 Sofern entsprechende Abstellplätze vorhanden sind, sind Fahrräder ausschließlich auf die dafür vorgesehen Plätze abzustellen. Abgestellte Fahrräder sind grundsätzlich abzuschließen.

## **6. Außerschulische Nutzungen**

- 6.1 Über die Nutzung der Schulgebäude, -einrichtungen und -anlagen für außerschulische Veranstaltungen entscheidet das hierfür zuständige Amt der Stadtverwaltung im Benehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter, soweit diese nicht bereits generell abgesprochen sind (z.B. Volkshochschule, Musikschule).
- 6.2 Außerschulische Nutzungen dürfen den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.
- 6.3 Außerhalb der schulischen Nutzung kann der Schulhof/der Grünflächenbereich als Spielfläche genutzt werden, soweit eine entsprechende Freigabe durch eine besondere Beschilderung ausgewiesen ist. Den entsprechenden Hinweisen auf den Beschilderungen ist Folge zu leisten.

## **7. Aufsicht**

- 7.1 Der Schulleiter/die Schulleiterin sorgt dafür, dass die Schülerinnen/Schüler nicht ohne Aufsicht im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes NRW sind
- 7.2 Sind auf dem Schulgrundstück mehrere Schulen untergebracht, regeln die Schulleiterinnen/Schulleiter die Aufsicht im gegenseitigen Einvernehmen.
- 7.3 Die nach dem SchulG NRW durchzuführende Aufsicht hat auch den Zweck, das von der Stadt in die Schule eingebrachte Ver-

mögen vor Schäden zu bewahren.

- 7.4 Schulgelände, das gleichzeitig öffentliches Gelände ist, unterliegt nur im Hinblick auf den Schulbetrieb der Aufsicht der Schule.

## **8. Hausrecht**

Das Hausrecht für die Schule hat die Stadt als Schulträger. Die Schulleiterin/der Schulleiter – in Abwesenheit die Vertreterin/der Vertreter – nimmt das Hausrecht im Auftrage und nach Weisung des Schulträgers wahr. Sind beide abwesend oder verhindert, nimmt das Hausrecht der Hausmeister oder eine andere durch den Schulträger beauftragte Person wahr.

## **9. Werbung und Warenvertrieb in der Schule**

- 9.1 Jede Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, ist in der Schule grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

- 9.2 Der Vertrieb von Waren aller Art (mit Ausnahme von schulischen Angeboten) und andere wirtschaftliche Betätigungen sind mit Ausnahme des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, in der Schule unzulässig. Art und Umfang des Angebotes sowie die Art des Vertriebs von Speisen und Getränken werden unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

- 9.3 Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück an die Schülerinnen und Schüler nicht verteilt werden. Ausnahmen kann die Schulleiterin/der Schulleiter zulassen, wenn die Druckschriften schulischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Plakate dürfen mit Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters nur angebracht werden, wenn das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung nicht verletzt wird.

## **10. Unfallvorsorge**

- 10.1 Innerhalb der Gebäude sind Flure und die sonstigen Verkehrs-

wege freizuhalten. Gleiches gilt für Feuerwehruzufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück.

- 10.2 Das Verhalten bei Feualarm und bei Katastrophenfällen wird mit den Schülerinnen/Schülern in regelmäßigen Zeitabständen besprochen und eingeübt. Auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen. Flucht- und Rettungspläne sowie ggfls. Brandschutzordnung/Gefahrenabwehrpläne sind so in der Hausmeisterloge zu deponieren, dass sie von Hilfs- bzw. Einsatzkräften direkt aufgefunden werden können.
- 10.3 Bei Amokläufen oder sonstiger zielgerichteter Gewalt richtet sich das Verhalten nach dem Gefahrenabwehrplan der Schule. Auf Übungen mit Schülerinnen/Schülern im Bereich „Amok o.ä.“ wird ausdrücklich verzichtet. Bei Erkennen von Amokereignissen oder Ereignissen mit zielgerichteter Gewalt unterrichtet die Schulleiterin/der Schulleiter das für die Verwaltung des Schulgebäudes zuständige Amt der Stadtverwaltung unverzüglich und unmittelbar.
- 10.4 Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen. Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dieses sofort der Schulleiterin/dem Schulleiter, einer Lehrperson oder der Hausmeisterin/dem Hausmeister zu melden.
- 10.5 Die Schulleiterin/der Schulleiter und die Sicherheitsbeauftragten tragen die Verantwortung für die Unfallverhütung. Die genannten Personen zeigen dem Schulträger Mängel an Schuleinrichtungen oder Schulanlagen, welche die Sicherheit des Unterrichtsbetriebes gefährden oder gefährden können, unverzüglich an. Die Schulleitungen unterrichten den Schulträger regelmäßig, wer an den Schulen Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter ist.

## **11. Verwahrung von Sachen**

- 11.1 Wertsachen/größere Geldbeträge dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Sollte es in Ausnahmefällen jedoch notwendig sein, müssen sie mit in den Klassenraum genommen oder - soweit vorhanden - im Tresor verwahrt werden.
- 11.2 Für nicht ordnungsgemäß untergebrachte Garderobe sowie bei

Verlust von Geldbeträgen bzw. Verlust oder Beschädigung von Wertsachen besteht keine Haftung bzw. kein Ersatzanspruch.

11.3 Fundsachen in der Schule sind bei der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

11.4 Die Schulleiterin/der Schulleiter unterrichtet den Schulträger unverzüglich über besondere Vorkommnissen (z.B. Einbrüche, schwere Diebstähle, Sachbeschädigungen usw.).

## **12. Versicherungsschutz/Haftung**

12.1 Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür gelten den Vorschriften. Jede Schülerin/jeder Schüler, jede Besucherin/jeder Besucher und jede Benutzerin/jeder Benutzer oder jede an der Schule tätige Person, welche einen Schaden fahrlässig oder vorsätzlich an den Baulichkeiten oder an der Einrichtung der Schule verursacht, ist zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Die Haftung umfasst auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des der Schülerin/dem Schüler anvertrauten Schuleigentums wie z.B. Bücher und sonstige Lernmittel.

12.2 Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die nicht für den Schulbetrieb angeschafft wurden (z.B. privat eingebrachte Gegenstände wie Musikinstrumente, Kassettenrecorder, Handys, Kameras, Camcorder, Webcams sowie andere elektronische Geräte). Das Gleiche gilt, wenn die Haftung durch entsprechende Vereinbarungen über eine außerschulische Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

12.3 Für Gegenstände der Schülerinnen und Schüler (z.B. Fahrräder, Tornister etc.) besteht seitens des Schulträgers eine Schülerversicherung.

## **13. Schulgesundheitswesen**

13.1 Der Schulbetrieb stellt besondere Anforderungen an die Hygiene. Das legt allen Benutzern der Schule besondere Verpflichtungen auf.



tungen auf.

- 13.2 Schule und Schulgrundstück sind von jedermann stets in einem hygienisch einwandfreien, sauberen Zustand zu belassen.
- 13.3 Sofern in der Schule meldepflichtige, ansteckende Krankheiten auftreten, informiert die Schulleiterin/der Schulleiter unverzüglich den Schulträger. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes NRW wird ausdrücklich hingewiesen.
- 13.4 In den Schulgebäuden und Sporthallen sowie auf den Schulgrundstücken gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot bestimmt sich nach dem Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW).
- 13.5 Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.
- 13.6 Das Mitführen von Hunden auf dem Schulgrundstück ist untersagt. Über Ausnahmen, welche z.B. die hausmeisterliche Betreuung der Schule oder ein sogenanntes „Schulhundprojekt“ betreffen, entscheidet das für die Verwaltung der Schulgebäude zuständige Amt der Stadtverwaltung. Die Haltung von lebenden Tieren (z.B. Hunde Katzen, Meerschweinchen, Hamster, Kaninchen, Wellensittiche usw.) im Schulgebäude ist nicht gestattet. Soweit lebende Tiere dem Anschauungsunterricht länger als einen Unterrichtstag dienen sollen, entscheidet jeweils die Schulleiterin/derSchulleiter. Das Bundesseuchengesetz und andere in diesem Zusammenhang bestehende Vorschriften sind zu beachten

## **14. Sonderregelungen der Schulen**

- 14.1 Unabhängig von den Regelungen in dieser Allgemeinen Hausordnung können die Schulleitungen weitere individuelle Regelungen im Rahmen einer Schulordnung für ihre Schulen treffen.

- 14.2 Diese Regelungen bedürfen, soweit sie den „äußeren Schulbetrieb“ betreffen, der Zustimmung des für die Verwaltung der Schulgebäude zuständigen Amtes der Stadtverwaltung.

## **15. Ordnungsmaßnahmen**

- 15.1 Die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. eine von ihr/ihm beauftragte Person sowie der Schulträger können bei Verstößen gegen die Allgemeine Hausordnung Ordnungsmaßnahmen veranlassen bzw. einleiten.
- 15.2 Fremdbenutzer von Schulräumen können bei Verstößen gegen die Allgemeine Hausordnung von der zukünftigen Schulraumnutzung ausgeschlossen werden.
- 15.3 Die Allgemeine Hausordnung wird Bestandteil der durch das für die Verwaltung der Schulgebäude zuständige Amt der Stadtverwaltung zu erteilenden Genehmigungen zur Fremdnutzung von Schulen durch Dritte.

## **16. Inkrafttreten**

- 16.1 Die Allgemeine Hausordnung der Stadt Ratingen für die städtischen Schulen tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- 16.2 Falls eine der vorstehenden Bestimmungen gegen geltendes Recht verstößt, bleibt die Allgemeine Hausordnung als solche unberührt.